



# Statuten

## 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

Name	§1 Unter dem Namen SAC Sektion Niesen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
Sitz	§2 Der Sitz der SAC Sektion Niesen befindet sich in Spiez.
Zweck	§3 Die SAC Sektion Niesen ist ein Club von Freunden <sup>1</sup> der Bergwelt. Sie fördert alle Aktivitäten im Bereich des Bergsteigens und Wanderns sowie alle klassischen und neuen alpinen Sportarten. Sie pflegt die Kameradschaft. Sie setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein.
Aufgaben	§4 Sie erreicht ihren Zweck durch: <ul style="list-style-type: none"><li>• Touren, Kurse und Vorträge</li><li>• Angebot von Klettermöglichkeiten</li><li>• Ausbildung und Förderung der Jugend</li><li>• Durchführung geselliger Anlässe</li><li>• Betrieb von Hütten</li><li>• Betrieb von Bibliothek und Archiv</li><li>• Herausgabe von Sektionsnachrichten</li><li>• Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten, versucht aber jeweils in Zusammenarbeit mit den Behörden- und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen.</li></ul>

## 2 Mitgliedschaft

Kategorien	§5 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Niesen kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
Aufnahme	§6 Über die Aufnahme in die Jugend entscheidet der Nachwuchs- respektive der Jugend-Chef. Für alle übrigen Aufnahmen gilt §7.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.



Aufnahmeverfahren	§7 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen werden via Sektionsnachrichten publiziert und an den Mitgliederversammlungen und der Hauptversammlung kommuniziert.
Weitere Mitgliedschaften	§8 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Niesen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur in der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
Sektionsübertritte	§9 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
Austritt	§10 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
Ausschluss	§11 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
Ausschluss Umsetzung	§12 Der Vorstand ist für die Umsetzung des Ausschlusses zuständig.
Ehrungen	§13 Mitglieder, die dem SAC während 25 Jahren angehören, erhalten das Clubabzeichen mit dem Goldrand. Mitglieder, die dem SAC während 40 Jahren angehören, erhalten das goldene Clubabzeichen. Mitglieder, die dem SAC während 50 Jahren angehören, erhalten eine sektionseigene Anerkennung, werden alle 5 Jahre geehrt und bezahlen einen reduzierten Zentralbeitrag.



Ehrenmitglieder	§14 Mitglieder, die sich um den SAC oder um die SAC Sektion Niesen hervorragende und bleibende Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder der Sektion sind von Beitragsverpflichtungen gegenüber dem SAC und der SAC Sektion Niesen befreit. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAC werden durch die SAC Sektion Niesen getragen. Im Weiteren sind die Ehrenmitglieder von der Entrichtung der Übernachtungstaxen in Hütten, die der SAC Sektion Niesen gehören, befreit.
Zentralbeiträge	§15 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeiträge	§16 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Sektionsbeiträge. Diese sind im „Reglement über Sektionsbeiträge“ geregelt. Für die Lösung grösserer Aufgaben kann die Hauptversammlung befristete Zuschläge beschliessen.
Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut	§17 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektionen (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

### **3 Organe**

Organe	§18 Die Organe der Sektion sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Hauptversammlung</li><li>• die Mitgliederversammlung</li><li>• der Vorstand</li><li>• die Kommissionen</li><li>• die Rechnungsrevisoren</li></ul>
--------	---



## Hauptversammlung

### §19

Die Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt und ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- genehmigen des Jahresberichtes des Präsidenten
- genehmigen der Jahresrechnungen der Sektions- und der Almagellerkasse
- entlasten des Vorstandes
- festsetzen der Beiträge gemäss „Reglement über Sektionsbeiträge“
- festsetzen der befristeten Zuschläge und der Eintrittsgebühr
- genehmigen der Budgets der Sektions- und der Almagellerkasse
- genehmigen von Statutenänderungen
- genehmigen von Reglementen der Sektion
- wählen der Vorstandsmitglieder
- wählen der Rechnungsrevisoren
- ernennen von Ehrenmitgliedern der Sektion
- ehren langjähriger Sektionsmitglieder
- auflösen der Sektion
- behandeln von weiteren Geschäften, die dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht und den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Hauptversammlung kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte sowie an der Hauptversammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Die Hauptversammlung wird im Jahresprogramm der Sektion bekanntgegeben. Die Traktandenliste wird in der Sektionszeitschrift und der Webseite des SAC-Niesen publiziert.

## Ausserordentliche Hauptversammlung

### §20

Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf ausserordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird ein Monat zum Voraus auf der Webseite des SAC-Niesen publiziert. Newsletter-Abonnenten erhalten die Einladung zusätzlich via Mail.

Sämtliche Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung können auch an der ausserordentlichen Hauptversammlung behandelt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung (ob ordentlich oder ausserordentlich) ist beschlussfähig.

## Mitgliederversammlung

### §21

Die Mitgliederversammlung, welche in der Regel im Herbst stattfindet, behandelt alle Geschäfte, die nicht einer Hauptversammlung zugewiesen werden müssen und welche ausserhalb der Kompetenz des Vorstandes liegen. Sie dient vor allem auch der Veranstaltung von Vorträgen sowie der Pflege der Kameradschaft.



## Vorstand

### §22

Der Vorstand besteht aus 9-12 Mitgliedern, welche durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Dabei werden funktionsgebunden gewählt:

- Präsident
- Kassier
- Tourenchef
- Jugend-Chef
- Nachwuchs-Chef

Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei Doppelfunktionen zulässig sind.

Die Senioren haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 20 Jahre nicht überschreiten.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand leitet die Sektion und vertritt sie nach aussen. Er erledigt alle nicht einem anderen Organ übertragenen Geschäfte. Er hat das Recht, zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bilden.

Er wählt den Hüttenwart der Almagellerhütte.

Rechtsverbindlich für die Sektion zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für die Kasse ist der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.--

Bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. zum Sicherstellen des geordneten Hüttenbetriebes oder zum Verhindern von wachsendem Schaden) kann der Vorstand diese Limite auch überschreiten.

## Interessenkonflikte

### §22a

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Träger von Funktionen nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Sinne der Sektion aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## Annahme von Geschenken

### §22b

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Träger von Funktionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.



Rechnungsrevisoren §23  
Die Buchführung wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und soll sich nach Möglichkeit um zwei Jahre überschneiden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Rechnungsrevisor ist nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied.  
Die Revisoren haben die Aufgabe die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Haftung §24  
Die SAC Sektion Niesen haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Niesen ist ausgeschlossen.

Zuständigkeit von SSI,  
Sportgericht und CAS §25  
Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Geschäftsjahr §26  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **4 Statutenänderungen**

Statutenänderungen §27  
Anträge auf Änderung der Statuten müssen vom Vorstand geprüft und auf der Traktandenliste erwähnt sein. Zu ihrer Annahme bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

#### **5 Auflösung**

Auflösung §28  
Ein Antrag auf Auflösung der Sektion kann dem Vorstand nur eingereicht werden, wenn er von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet ist.  
Ein Beschluss zur Auflösung der Sektion ist nur gültig, wenn dieses Geschäft aus Einladung und Traktandenliste zur Hauptversammlung ersichtlich war. Zur Auflösung der Sektion bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.



Vermögen

§29

Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

## **6 Schlussbestimmung**

Inkraftsetzung

§30

Diese revidierten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. März 2025 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 2023.

Spiez, 21. März 2025

**Schweizer Alpen-Club SAC**  
**Sektion Niesen**

Bruno Frezza  
Präsident

Nadja Bigler  
Aktuarin